

# Verordnung

an des

## Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Pfenningmeistern,

wornach sich derselbe

zu Befolgung des neueren allgemeinen Reichsschlusses  
zu achten hat.

Den 29. Febr. 1776.

**W**as Kaiserliche Majestät mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 30. Novembr. abgewichenen Jahres diesem Ihro treugehörigsten Reichskammergericht, wegen Vollziehung des jüngsthin erfolgten allgemeinen Reichsschlusses, zumalen in Betreff des Unterhaltungswesens, allergnädigst aufzutragen und zu befehlen geruhet haben, ein solches hat dieses Kaiserlichen Kammergerichts Pfenningmeister Hötzendorf aus denen sub Lit. A. hierbeigehenden Auszügen mit mehreren zu Lit. A. ersehen.

Ob man nun gleich dessen schuldigster Nachachtung sich überhaupt versichert hält, so erachtet man gleichwohl für nöthig, in Gefolge der allerhöchsten Verordnung, zu dessen Verhalt hiemit die besondere Anweisung nachfolgender Gestalt zu ertheilen. So viel nämlich

*Primo* das zum Behuf der zu berufenden acht Kammergerichts Beisitzer von sämtlichen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen weiter gnädigst verwilligte halbe erhöhte Ziel betrifft, so hat der Pfenningmeister

1. Nach Vorschrift des obbelobten Gesetzes in nächstkünftiger Ostermesse die Hälfte, und in der darauf folgenden Herbstmesse die andere Hälfte sothaner neuen Verwilligung nebst denen bishero verfallenen und laufenden Zielern in Empfang zu nehmen, solche getreulich zu verrechnen, und damit fernerhin von Messe zu Messe fortzufahren. Damit aber

2. Derselbe den eigentlichen Betrag eines jeden nunmehr erhöhten Ziels übersehen, und sich in dem Empfang sowohl, als bei Ausfertigung derer Quittungen darnach achten könne, hat derselbe sich die unter dem Buchstaben B. gedruckt hierbeigehende Verzeichniß, als die furohin zu beobachtende Usual-Matricul zur künftigen Richtschnur dienen zu lassen; Solten Lit. B.

3. Jetzt oder hinkünftig einige Zahlungen von minderm Betrag, als das neue erhöhte Ziel besaget, von wegen eines oder anderen hohen Reichsstandes anerbotten werden, so hat der Pfenningmeister zwar sothane Zahlung anzunehmen, jedoch nur abschläg-lich, und allenfalls nur Interimsweise zu quittiren, fort dem Auszähler einen Auszug aus der Usual-Matricul zu Handen zu stellen, um solchen an seine hohe Behörde befördern zu können. Gleichwie übrigens

4. Wegen

4. Wegen Bezahlung derer demnächst zu berufenden acht weiteren Beisitzer demselben seiner Zeit die Anweisung zugehen wird; Also hat derselbe

5. Wegen Bezahlung der jährlichen Besoldung des zweiten Kameral = Medici mit 506. Rthlr 60. Kr. sich nach der allergnädigsten Verordnung gebührend zu achten. So viel hiernächst

Secundo den in Ansehung der Einnahme sowohl, als der Besoldungs = Ausgabe diesem Kaiserlichen Kammergericht nunmehr jetzt und künftig gesetzlich vorgeschriebenen 20. fl. Fuß betrifft, hat der Pfeningmeister

1. Sowohl in der Einnahme, als der Ausgabe derer Gold- und Silber = Sorten sich einweilen den, auf dem im Jahr 1760. zu Augsburg abgehaltenen Münz = Probationstage, von denen dreien oberen Kräissen, pravia Confirmatione Caesarea angenommenen, in der Folge auch von anderen löblichen Kräissen und Ständen zum Grunde gelegten Fuß, und die hierüber verfaßte Salvations = Tabellen zur Richtschnur dienen zu lassen; In deren Gemäßheit hat derselbe

2. Dahin zu sehen, daß die Goldsorten, daferne sie das gehörige in denen Salvations = Tabellen bemerkte Gewicht haben, so wie die nachbenannte Conventionsmäßig justirte Silberforten folgender Gestalt in Einnahme und Ausgabe gebracht werden:

Gold = Sorten :

	fl.	kr.
Die Chur = Cölnische = Bairische = und Pfälzische = dann Marggräflich = Anspachische = Herzoglich = Würtembergische = Landgräflich = Hessische und Fürstlich = Suldaische Carolinen	—	—
Halbe detto	—	—
Viertels detto	—	—
Königl. Französische Schild = Louisd'or	—	—
Halbe detto	—	—
Viertels detto	—	—
Königlich = Französische Sonnen = Louis d'Or	—	—
Detto alte Louis d'Or	—	—
Königl. Spanische Doppien	—	—
Doppelte detto	—	—
Detto Quadruplen	—	—
Königlich = Preussische Friederichs d' Or de Anno 1763.	—	—
Herzoglich = Braunschweigische Louis d'Or	—	—
Chur = Bairische Mar d'Or	—	—
Halbe detto	—	—
Vollwichtige Kaiserliche und Reichs = Ducaten	—	—
Päpstliche detto	—	—
Königlich = Preussische detto	—	—
Kaiserlich = Russische detto	—	—
Zürcher detto	—	—
Holländische detto	—	—
Herzoglich = Braunschweigische detto	—	—
Souverains	—	—
Reichs = gesetzmäßige Goldgulden	—	—

Silber:

Silber = Sorten :

Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions =	fl.	kr.
Thaler	—	—
Detto Gulden	—	—
Halbe Gulden	—	—
Kopfstücke	—	—
Halbe detto	—	—
Königlich = Französische Laubthaler	—	—
Halbe detto	—	—
Alte Französische Louisblancs	—	—
Halbe detto	—	—
Viertels detto	—	—

Nachdem nun

3. Nicht zu vermuthen stehet, daß höchst = und hohe Stände die verwilligte Zieler in Scheidemünzen zahlen zu lassen geneigt seyn solten; So hat in dieser Voraussetzung der Pfeningmeister die justirte fünf Kreuzerstücke, die einfache Silberkreuzer, und kleine Kupfermünzen nicht anders als zum Ausgleichen des Belaufs respectivè unter 10. 5. und 1. Kr. anzunehmen; Anbei

4. Zu Vermeidung der durch überflüssige Münze bei der Einnahme, Ausgabe, und gewöhnlichen Cassa = Stürzen, sich ergebenden Beschwerlichkeiten, die zu Frankfurt, oder dahier sich angehende Auszähler zu veranlassen, daß die Zahlung hauptsächlich in groben Conventionsmäßigen Gold = oder Silberforten geleistet, folglich die Cassa mit all zu vielen kleinen Silberforten nicht beschweret werde. Wäre es auch

5. Daß einige höchst = oder hohe Stände ein oder andere Sorten nach dem in Jhro Landen hergebrachten Lauf in einem minderen und besseren als dem 20. fl. Fuß freiwillig zu bezahlen geruhen wollten; so hat der Pfeningmeister sothane Zahlung zwar anzunehmen, und über die Sorten nach dem angegebenen Werth gehörig zu quittiren, jedoch den sich etwa hieraus ergebenden Vortheil nicht in die Distribution zu bringen, sondern solchen der Cassa zum Besten getreulich zu verrechnen; Daferne aber

6. Die Sorten in einem äußerlichen höheren Fuß oder Werth angebotten werden solten, als die Salvations = Tabellen besagen, so hat der Pfeningmeister sothanes der neuesten gesetzlichen Vorschrift zuwider laufendes, vermuthlich von dem Auszähler allein herrührendes Ansinnen zu decliniren, allenfals aber, und da er es nicht weiter zu bringen vermöchte, die anerbottene Sorten, auf den 20. fl. Fuß, nach Anleitung oberwehnter Salvations = Tabellen, zu reduciren, fort über den Empfang abschläglich zu quittiren, und die berichtliche Anzeige hiervon zu machen. Gleichwie nun durch diese Vorschrift die Cassa wegen des nunmehr beliebten 20. fl. Fußes sicher gestellet wird; Also hat es

7. Wegen derer auf die Sorten specificè einzurichtenden Quittungen, und des Gegenschreibereiseins zuzuforderist bei der Kaiserlichen Commissions = Verordnung vom 1sten Merz 1672. und denen darinn vorgeschriebenen bisher in Uebung verbliebenen Formularien sein Bewenden; Es hat aber

8. Da

8. Der Pfeningmeister annoch weiter darauf zu sehen, daß gleich unter die Quittungs-Copei nachfolgende Apostill:

„ Daß die oben bemerkte Kammerziel-Gelder in denen von  
„ der hohen Behörde übermachten und respectivè angewiesenen,  
„ oben ausgedruckten Sorten, durch unterzeichneten Dato be-  
„ richtiget — fort ein mehreres — und anderst nicht bezahlet  
„ worden seye, wird andurch bestens bescheiniget.  
„

gesehet, und von dem Auszähler unterzeichnet werde, um sich deren allenfalls bei künftig verspürendem Unterschleif bedienen zu können.

9. Wird der Pfeningmeister auf die gesetzliche Verordnung, daß die Zieler in ihrem vollen Betrag, auf eines jeden hohen Stands Kosten, von allem Wechselgeld und anderer Auslage frei in der Legestadt Frankfurt oder dahier, ohne allen Verzug angenommen werden, zu halten, und sich seines Orts darnach zu achten, nicht vergessen, widrigenfalls, daß ihme solche in Rechnung gestrichen werden, sich gewärtigen.

10. Verstehet es sich von selbst, daß in eben der Maße, wie wegen der laufend- und künftigen Zieler der 20. fl. Fuß ist festgesetzt worden, also in Ansehung derer verfallenen Zieler um so mehr ein gleiches zu beobachten seye, als höchstbelobter Reichsschluß §. 34. ausdrücklich verheisset, und verordnet, daß die Kammerzieler, ohne Unterschied, ob solche schon verfallen sind, oder nicht, jezo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abgeföhret, folglich auch von Seiten dieses Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Pfeningmeisterei deren Betrag jezo und künftig in keinem anderen als diesem dem vormalig gesetzlichen 18. fl. Fuß surrogirten Werth angenommen werden sollen. Als wornach sich dann der Pfeningmeister auch seines Orts allergehorsamst zu achten hat.

11. Wird dem Pfeningmeister andurch aufgegeben, die nunmehr in möglichster Gleichförmigkeit mit denen Kreis-Matriculen hergestellte Kameral-Usualmatricul und zwar in der laufenden Jahresrechnung erstmals zum Grunde zu legen, und damit bis auf weitere dieses Kaiserl. Kammergerichts Verordnung fortzufahren.

12. In allen hier nicht ausgedruckten Punkten hat es, wie überhaupt, bei denen vorliegenden Gesetzen, älteren und neueren Visitationen-Abschieden, Memorialien, Verordnungen und Gemeinen Bescheiden, ins besondere aber bei der ihme unterm 7ten April 1775. ertheilten Instruction sein unabänderliches Verbleiben. In Consilio pleno 29. Februarii 1776.

Hermann Theodor Moritz Hofcher  
Kaiserl. Kammergerichts Protonot. Plen. mppr.

Lit. A.

## AUSZUG

Kaiserlichen allergnädigsten Rescripts an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht, dessen künftige Einrichtung und Unterhalt betreffend.

d. d. Wien den 30. Nov. 1775.

JOSEPH II. K.

Welchergestalten Wir das an Uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung unterm 23ten vorigen Monats geziemend gebrachte Gutachten zu besserer Einrichtung Unseres Kaiserlichen Kammergerichts und mehrer Beförderung dessen unpartbeyischer und stracklicher Justiz-Verwaltung mit gnädigster Willfährigkeit begnehmiget, und mit Unserer Kaiserl. Obstristhauptlichen Verfügung in schleunigen Vollzug zu setzen entschlossen haben, darüber legen Wir in der Unlag sub Num. 1. den Abdruck des gedachten Gut-  
achtens, und in Num. 2. die Copey Unseres darauf an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenden Kaiserlichen Commissions-  
Decrets Dir und Euch zur vorderstamsten Einsicht, und vollständiger Belehrung, hieran; Verordnen sodann in Folge dieses mit Unserer Kaiserl. Begnehmigung bewürkten Reichs-Schlusses dessen Vollzug, so viel Dir, und Euch daran obliegt, nachstehender massen:

Neun und zwanzigstens: Da Wir auch nach Inhalt Eingangs angefügten Reichs-Gutachtens, und darauf ertheilten Kaiserlichen Ratifications-Commissions-Decrets mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen einverstanden seyn, daß zum Vollzug der bereits vorhin Reichsschlußmäßigen Vermehrung deren Kammergerichts-Beisizer auf die Halbscheid der Reichs-Friedenschlußmäßigen Zahl, somit einweilen zu werckthätiger Aufnahm 25. Beisizer mit Einschluß Unseres Kaiserlichen- auch deren Königlich-Kur-Böhmischen und Kur-Braunschweigischen Präsentaten, sodann zum vermehrt-erforderlichen Beitrag deren Unterhaltung ohnfehlbar längstens bis Ostern nächsten 1776ten Jahrs geschritten werde: So tragen Wir Dir und Euch hiemit gnädigst ernstlich auf, daß Du und Ihr sofort gleich nach Empfang dieses mit denen vorhandenen zum wirklichen Antritt bishero nicht gelangten Praesentaris, dasjenige, was sie etwa annoch nach Gesetzen und Herkommen zu leisten haben, vornehmet, und wegen deren etwa noch nicht präsentirten die Ord-

Lit. A.

nungsmäßige Erforderung an die Präsentanten mit allem Nachdruck und denen in Gesetzen vorgeschriebenen Mitteln ohnverweilt vorkeh-  
voraus berichtet, daß Selbe auf Ostern künftigen Jahrs ohnfehl-  
leistung in vorberührter vollen Zahl zusammen aufgenommen, ver-  
pflichtet, folglich das Kammergericht bis dahin zuversichtlich mit  
Fünf und zwanzig, und zwar Dreyzehn der Catholischen, und  
Zwölf der A. C. zugethanen Beisitzern bestellet, und in werthtät-  
ger Amts- und Dienstleistung vorhanden seyn: Und da Wir auch  
ferner

**Dreyßigstens:** Gnädigst begnehmigen, daß die Aufstellung,  
und fortwährende Aushaltung eines zweyten Kameral- Medici mit  
einer Besoldung auf 506. Rthlr 60. fr. jährlich aus dasiger Pfen-  
ningmeisterey- Cassa beschehe; Sodann

**Ein und dreyßigstens:** Mit besonderen Kaiserlichen Wohl-  
gefallen aufgenommen, und bestätigt haben, daß von Kurfürsten,  
Fürsten und Ständen einmüthig zu Herstellung eines genügenden  
Sustentations-Fundi für das oberwähnter maßen gebessert und ver-  
mehrte Kammergericht über die allschon bestehende erhöhte zwey  
Kammerzieler provisorio modo, bis daß der Unterhaltungs-Punkt  
samt der Kameral-Matricul näher eingesehen, erwogen, und in al-  
len seinen Theilen berichtet werden möge, noch ein halbes derglei-  
chen erhöhtes Ziel in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter  
Messen, mit der Halbscheid dessen, oder ein Viertel zahlbar, und  
mit der Frankfurter Oster-Messe 1776. mit wirklicher Zahlung an-  
fangend, bewilliget worden, somit die durch die Reichsschlüsse von  
1719. und folgenden Jahren beschlossene Erhöhung deren Kammer-  
zieler samt deren jezmaligen Erhöhung, nachdem die Nothwendig-  
keit dessen von selbst redet, allgemein von allen Ständen einzuhal-  
ten seye: zumalen Wir auch ferner

**Zwey und dreyßigstens:** Unsere Kaiserliche Einwilligung  
dahin ertheilet haben, daß zur Beihülff des solcher Gestalt vermehrt  
werdenden Quanci zum Kammergerichtlichen Unterhalt die Stände  
des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen unverhindert  
aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen,  
Gewohnheiten und Herkommen beziehen: Nicht weniger, daß

**Drey und dreyßigstens:** Sothane nun weiters erhöhte Kam-  
merzieler jezo und künftig nach dem 20. Gulden-Fuß abgeführt,  
und nach dem bereits vorhin von Kaiserlicher Majestät bestätigten  
Reichs-Gutachten vom 18ten Merz 1713. in ihrem vollen Betrag  
auf eines jeden Standes Kosten von allem Porto, Wechselgeld  
und anderer Auslag frei in die Legstadt Frankfurt, oder in die  
Pfenningmeisterei- Cassa zu Weklar, welches von beeden nach jeden  
Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar ein-  
geliefert

geliefert werde: Des Ends auch von Uns die erforderliche Kaiserliche  
nachdrückliche Weisung an die ausschreibende Fürsten deren Reichs-  
Kraisen um sich selbst, und die zu solchen Kraisen nach der Kam-  
mergerichts-Matricul gehörige Stände zur genauen Erfüllung vor-  
gedachter Reichsschlusmäßigen Obliegenheit stracklich zu verhalten,  
erget: Als hast Du, und Ihr ebenfalls Dich und Euch so viel  
die Reichs-Satzungen Unserm Kaiserlichen Kammergericht dabei  
aufgetragen haben, mit Deiner, und Eurer Amts-Berichtung  
stracklich darnach zu achten, auch in Unserm Kaiserlichen höch-  
sten Namen Unserm Kaiserlichen Fiscal-Procuratorn am Kam-  
mergericht, so wie den Pfenningmeister darauf sofort nachdruck-  
sam anzuweisen, damit deren jeder nach seinen Amts-Pflichten in  
Beitreibung deren vorgemeldten erhöhten Zieleren seine Schuldig-  
keit genau erfülle, somit von dem Pfenningmeister in dessen Berech-  
nung sich darauf gemessen gehalten, und mit Auszahlung der Be-  
soldung vor die auf Ostern 1776. ohnfehlbar vollständig werdende  
25. Beisitzere eingehalten werden könne.

Num. I.

A U S Z U G

Reichs-Gutachtens d. d. Regensburg den 23. Oct.  
1775.

**S**ehro Römisch-Kaiserlichen Majestät, Unser aller-  
gnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung  
bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii,  
Herrn Carl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis &c. &c. Hoch-  
fürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Kurfürsten, Fürsten  
und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die Kaiserliche höchst-  
verehrliche Hof- und Commissions-Decreta, de dictato 20. Aug. und  
7. Nov. 1768. 27. Febr. und 20. Nov. 1770. und 21. Febr. 1772. samt  
den von den Kaiserlichen zu der Kammergerichts-Visitation ver-  
ordneten Commissarien und der Stände Subdelegirten Rätthen, wie  
auch von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte über die  
Einführung der Ordnung im Referiren, Erleichterung der Vor-  
nahme in den Recurrent-Sachen, und Anordnung der Senate,  
dann wegen Vermehrung der Beisitzer, und Unterhaltung des be-  
sagten obersten Reichsgerichts, erstatteten Berichten zu wiederhol-  
tenmalen in Berathung gezogen, ist dafür gehalten und beschlossen  
worden:

30.) Die

30.) Die allschon Reichsschlusmäßige Vermehrung der Kammergerichts Beysitzer, auf 25. derselben, wäre einseweilen, bis zu der Friedenschlusmäßigen vollen Zahl gelanget werden möge, zu bewirken, und Ihre Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß allerhöchstdieselbe Dero und des Reichs Kammergerichte aufgeben wollen, daß dasselbe zu der Aufnehmung und fortwübrigen Aushaltung der 25 Beysitzer alsogleich fürgehen, und solche bis nächstkünftige Ostern 1776. vollbringen solle.

31.) Wäre die Aufstellung und fortwübrige Aushaltung eines zweiten Kameral-Medici, samt dessen auf 506. Rtlr 60. fr. angetragener Bestallung zu verwilligen.

32.) Werde zur Herstellung eines genüglichen Sustentations-Fundi für das obstehender massen gebesserte Kammergerichte über die allschon bestehenden erhöhten zwey Kammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungspunct samt der Kammer-Matrikel näher eingesehen, erwogen und in allen seinen Theilen berichtigt werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhtes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Messen, mit der weitem Halbscheid dessen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Oster-Messe 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht, bewilliget, daß die durch das Reichs-Gutachten vom 15. December 1719. anbeliebte Erhöhung der Kammerzieler, samt deren jezmaligen weiteren Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst rede, allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden.

33.) Zur Beihülfe des solchergestalten vermehret werdenden Quanti zum Kammergerichts-Unterhalt möchten die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen beziehen.

34.) Die Kammerzieler wären jetzo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiserl. Majestät bestätigten Reichs-Gutachten vom 18. Martii 1713. in ihrem vollen Betrage auf eines jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslage frei in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterei-Casse zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Standes Gelegenheit am flüglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern.

Und wäre alles dieses an Ihre Kaiserl. Majestät durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit geschieht) allergehorsamst zu bringen, und Allerhöchst-Deroselben hierüber erforderliche Genehmigung zu erbitten.

Womit

Womit des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räte, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 30. October 1775.

(L. S.)

Kurfürstl. Mainzische Kanzlei.

Num. 2.

A U S Z U G

Des Kaiserlichen Allerhöchsten Ratifications-Commissions  
Decrets d. d. Regensburg den 15. Dec. 1775.

Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät hätten aus dem an Allerhöchst-Sie von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Verammlung unterm 23. vorigen Monats erstatteten Gutachten, in mehrerem vernommen, was auf das zu besserer und dauerhafter Einrichtung der reinen und stracklichen Justiz-Pflege bey dem Kaiserl. Kammergericht mit mehrfältiger Kaiserlichen Hof- und Commissions-Decreten bezeigte Kaiserliche Verlangen, eingerathen, und zur allerhöchsten Reichs-Obristhauptlichen erforderlichen Genehmigung, und weiterer Kaiserlichen Anordnung dargelegt worden.

In der von Ihre Kaiserlichen Majestät zum ohnabweichlichen Ziel gesetzten, mit selbst redenden Beweisen, der Welt vorliegenden Reichs-väterlichen Absicht eine werthtätige gute Justiz-Verwaltung bey dem Kaiserlichen Kammergericht einzuführen, und davon alle nur erdenkliche mögliche Partheilichkeit zu entfernen, sind Allerhöchst-Sie stets hin, und annoch entschlossen, alle diejenige Rathschläge, und Begehren gnädigst gern anzunehmen, sich mit solchen willig zu vergleichen, und darzu Ihre Kaiserliches Obristhauptliches Amt eintreten zu lassen, was immer darzu ersprieslich zu seyn geglaubet wird, und vorgedachten Endzweck zuverlässig besorgen kann.

Allerhöchst-Selbe wollen dahero aus sothanen Beweggründen bey der Ausübung Ihres nach der Reichs-Verfassung, und Befehlen zustehenden Kaiserlichen Obristrichterlichen Amtes, und Gewalts an dem Kaiserlichen Kammergericht einige Ausnahm gnädigst verstatten, somit aus eigenem Willen, den Ihre Kaiserliche  
Aller-

Allerhöchste Person, als das Haupt selben Reichsgerichts vorstellenden, und von Allerhöchst = Ihro nach Vorschrift deren Gesetzen und Herkommens ohnbeschränkt anzuordnenden Kammerrichter in ein und anderen zu genaueren Maaßregeln selbst hiemit verbinden, in dem weitem sonderlichen Betracht, daß die weite Entfernung gedachten Kammergerichts von Ihro Kaiserlichen Hof-Lager, die bey jedem Fall deren Beschwerden eintretende Kaiserl. Allerhöchste ohnmittelbare Selbst-Einsicht erschweret, zugleich aber auch in der vollkommenen Zuversicht, daß sothane auf den besondern Stand des Kammergerichts gerichtete dormalige allerhöchste Willfährigkeit unter einigerley Gestalt auf weitere Zumuthungen nicht erstreckt, anebst von Churfürsten, Fürsten, und Ständen alles dasjenige, was Selben sowohl, vermög deren schon vorhandenen Gesetzen zu thun obliegt, als auch Selbe sich weiters in vorgedachtem Reichs = Gutachten allgemein verbindlich gemacht haben, in vollkommene genaue Erfüllung gesetzt, und darinn von allen und jeden getreulich erhalten werde, inmassen ohne solchen werththätigen Vollzug die vorhabende bessere Einrichtung bey dem Kaiserlichen Kammergericht nicht allein sofort wiederum verfallen, sondern auch die bezeugende Kaiserliche allerhöchste Willfährigkeit unwirksam seyn, somit alles hinwiederum in den vormaligen Stand rücktretten würde.

Solchemnach mit der besten Hofnung der allgemein fortsetzenden vereinigenden thätigen Mitwirkung auf die in obgemeldten Reichs = Gutachten enthaltene Articul begnehmigen Ihro Römisch = Kaiserl. Majestät — — —

Ad 30<sup>um</sup>) Da die Vermehrung deren Kammergerichts = Beisitzer wenigstens einweilen auf 25. als die Halbscheid der Friedens = Schlußmäßigen Anzahl, mit Einschluß des jemahligen Kaiserl. so wie deren Königlich = Kur = Böhmischen und Kur = Braunschweigischen Präsentaten bereits durch die mehrere in dem 1719ten und folgenden Jahren ergangene Reichs = Gutachten, und Kaiserlichen Commissions = Ratifications = Decrete, somit in kräftigen Reichs = Schlüssen befestiget, Ihro Kaiserl. Majestät auch noch besonders in Ihro Königl. Wahl = Capitulation verbindlich gemacht worden, allen Ernst anzuwenden, und die nachdrucksame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel, und Saumuß erfüllet werde, was gedachte Reichs = Schlüsse wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts, und Vermehrung dasiger Beisitzer enthalten; dessen merckthätiger Vollzug Allerhöchst = Ihro Orts stets hin wohlmeinend verlangt worden, so gereiche es Allerhöchst = Ihro zu besonderer gnädigsten Zufriedenheit, so, wie dem gesammten Reich zur Wohlfahrt, daß Churfürsten, Fürsten, und Stände zu sothaner Erfüllung die erforderliche Mittel patriotisch darzubieten, wiederholt einmüthig entschlossen, und Allerhöchst = Sie ersuchet haben, dem Kammergericht aufzugeben, damit dasselbe zu der Aufnehmung, und fortwüri gen Aushaltung der 25. Beisitzer, alsogleich fürgehe, und solche bis nächste Ostern 1776. vollbringe:

Von

Von Ihro Kaiserlichen Majestät ergeheth sothaner Auftrag an das Kaiserliche Kammergericht auf das nachdrücklichste, um dieses so heilsame, und mit der verbesserten dessen Einrichtung verbundene Werk mit allem Ernst, und ausgiebigem Erfolg auf das schleunigste in Gang und Stand zu bringen, wornach Allerhöchst = Sie die weitere Begutacht = und Mitwirkung Churfürsten, Fürsten, und Ständen wünschen und erwarten, wie die zu obgedachter Friedens = Schlußmäßiger Halbscheid der Beisitzer = Zahl gehörige, zeitlicher Irrung und ungangbar gewesene Präsentationen gütlich ausgeglichen, oder zur rechtlichen gesetzmäßigen Entscheidung zu weisen seyen.

Ihro Kaiserliche Majestät bewilligen, und bestätigten solchemnach gnädigst

Ad 31<sup>um</sup>) Daß ein zweiter Kameral = Medicus bestellt, und fortwüri g mit 506. Rthlr. 60. fr. aus der Kammergerichts = Pfeningmeisterei = Cassa ausgehalten werde; Sodann, daß

Ad 32<sup>um</sup>) Zu Herstellung eines gnüglichen Sustentations = Fundi für das vorgemelter massen vermehrte Kammergericht über die allschon bestehende erhöhte zwey Kammerzieler, provisorio modo, bis der Unterhaltungs = Punct samt der Kammergerichts = Matricul näher eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtet werde, noch ein halbes dergleichen erhöhtes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter = Messen mit der weitem Halbscheid dessen oder einem Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Ostermess 1776. mit wirklicher Zahlung, als eines zusammen schon verfallenen Ziels, anfangend, entrichtet, und mit gänzlicher Zuversicht nach der schon im Jahr 1719. anbeliebten, und jetzigen weitem Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst rede, und bey dem Abgang der gutgängigen vollständigen Bezahlung, somit ermangelnder festgesetzter Zahl der Arbeiter die ganze verbesserte Einrichtung, und das Kammergericht endlich gar verfallen müsse, allgemein von allen Ständen getreulich eingehalten werde.

Ad 33<sup>um</sup>) Verstaten und billigen Ihro Kaiserliche Majestät fernerweit, daß zu Beihülff des solchergestalt vermehrt werdenden Quanti zum Kammergerichts = Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, und Herkommen beiziehen: Ingleichen

Ad 34<sup>um</sup>) Daß die Kammerzieler jeko, und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiserlicher Maj. bestätigtem Reichs = Gutachten vom 18ten März 1713. in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Stands Kosten von allem Porto, Wechselgeld und anderer Auslage frey, in die Legstadt = Frankfurt, oder in die Pfeningmeisterei = Cassa zu Weklar, welches von beeden nach jedes Stands

Stand's Gelegenheit am flüglichsten geschehen möge, unmittelbar eingeliefert werden, als zu dessen allen genauer Beobacht- und Einhaltung von Kaiserlicher Majestät an die ausschreibende Herrn Fürsten- und Reichs-Kraise, an das Kaiserl. Kammergericht, und den Pfenzningmeister die behörige Verordnung unverzüglich ergeheth; im übrigen aber, ausser was vorstehender maßen bey dem Kaiserlichen Kammergericht ausdrücklich neu geordnet, und gebessert wird, es durchaus bei der Verfassung des Kammergerichts, und der demselben aufgetragenen Justiz-Verwaltung und in allem sein ledigliches, und unverrücktes Verbleiben hat, was der Natur der strackten unpartheiischen Justiz-Vollendung gemäß, in Gesetzen und Herkommen enthalten, und zum Reichs-Obristrichterlichen Amt gehörig ist.

Und darmit nach solcher glücklich vereinbarten verbesserten Einrichtung des Kaiserlichen Kammergerichts alles vorerwehnte nach Maas, und Thunlichkeit dessen jetzigen, und folgenden Bestands guter Ordnung, und auf schleunigste in Vollzug gesetzt werde, so erlassen Ihre Kaiserliche Majestät

Erstlich, nach Zeugniß in Lit. A.) neben liegender Abschrift an Ihre Kaiserliche Commissarien bei dormaliger extraordinari Kammergerichts-Visitation denjenigen Auftrag, was selbe, und deren Deputirten Kurfürsten, Fürsten, und Ständen Subdelegirten jetziger und folgender Classen obberührter maßen in Berathung zu stellen, und an Allerhöchst-Sie gutachtlich einzuberichten haben, damit alsdann solche, wie sie einlangen, von Allerhöchst-Ihro, Kurfürsten, Fürsten, und Ständen bei der allgemeinen Reichs-Versammlung zu fernerer gesetzlicher Vergleichung und weiterer Verordnung mitgetheilet werden;

Zweytens nach der Kopie in Lit. B. an das Kaiserliche Kammergericht die vollständige Allerhöchste Reichs-Obristrichterliche Anordnung, wie dasselbe, sofort einige deren obgedachten von Ihrer Kaiserlichen Majestät begnehmigten Artikel in Vollzug und Uebung setze, sodann zur neuen Haupt-Einrichtung des Gerichts in seinen vermehrten Stand und Abtheilung sogleich, das beschlossene in behörige Zubereitung, und Vorkehrung stelle, damit die übrigen Artikeln, somit das ganze ohnfehlbar bis Ostern nächsten Jahrs 1776. den gedenlichen Anfang, und Fortgang haben könne;

Drittens in Lit. C. die Kaiserliche erforderliche nachdrückliche Weisung und ernstliche Reichsväterliche Ermahnungen an die ausschreibende Herren Fürsten deren Reichs-Kraise, damit von diesen, und deren zugehörigen Kraiss-Ständen die vorgemelter maßen zum erhöhten Sustentations-Fundo, auch weiters zu erhöhen nöthig gewesene bewilligte Kammerzieler, bis nächste Frankfurter Oster-Messe, und so furohin zuverlässig, und ohnabbrüchig an bestimmte Orte eingeliefert werden.

Wie

Wie nun Ihre Kaiserliche Majestät von vergnüglicher Hoffnung und Beruhigung lebhaft eingenommen sind, daß Allerhöchste Sie Ihre eigene für die Wohlfahrt des Vaterlands tragende bestgemeinte Kaiserliche Reichsväterliche Gesinnungen, so wie derer Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu ihrem rühmlichsten Denkmahl dargelegte patriotische Mitwirkung, und Verlangen der gänzlichen Erreichung so nahe sehen; So versprechen sich auch Allerhöchst-Selbe in der Folge von der fernern getreuen Reichsständischen Mithilfe, auch einmüthigem guten Einvernehmen sämtlich patriotisch und wohlgefinnter Räte, Botschafter und Gesandten bei der allgemeinen Reichs-Versammlung, daß Sie zur Erhaltung der Gesetze und Reichs-Schlüsse stets ihre Kräfte, und guten Rath vereinigen, und, zum wahren Besten des Reichs, anzuwenden fernerhin ohnermüdet, sonderlich aber auch fernerhin bedacht seyn werden, wegen deren das Kammergerichtliche Justiz-Wesen, vorzüglich den stracklichen Vollzug deren Urtheilen betreffender, in vorgehenden Kaiserl. Commissions- und Hof-Decreten enthaltener- annoch unerörterter Gegenständen das weitere Gutachten zu beschleunigen, immassen Sich Allerhöchstgedacht Ihre Kaiserliche Majestät zu solcher dabei erforderlicher Reichs-Ständischer nach Gesetzen obligender Bereitwilligkeit gänzlich versehen, gleich allerhöchst-Sie vermög Ihres Kaiserlichen Obristrichterlichen Amts die ergehende gerichtliche Erkänntnisse stracklich vollziehen, und gegen den wider Vermuthen in der Execution künftig sich ergebenden Mangel, nach desfallsiger Vorschrift deren Reichs-Sakungen, verfahren lassen, und hierunter Ihre Kaiserliches Kammergericht fernerhin wiederholt darauf ernstlich anweisen würden.

Num. 3.

A U S Z U G

Kaiserlichen Allergnädigsten Rescripts an sämtliche Kraiss-  
ausschreibende Herren Fürsten, d. d. Wien den 30. Nov. 1775.

M. M. an jeden Kraiss besonders

JOSEPH II. K. K.

Guer ic. ist wohl erinnerlich, und haben dieselbe mit Ihrer patriotischen Beistimmung zu demjenigen getreulich beigetragen, was an Uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der allgemeinen Reichs-Versammlung mit dem Reichs-Gutachten vom 23ten vorigen Monats, zu endlicher Bewürkung der Reichsschlussmäßigen Vermehrung der Beisitzer an Unserem Kaiserlichen Kammergericht, wenigstens einswellen auf die Halbscheid der bereits im Friedensschluß geordneten Anzahl gebracht, und zu Herstellung eines genügenden

lichen Sustentations-Fundi für solche vermehrte Zahl, über die all- schon bestehende erhöhete zwey Kammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungs-Punct samt der Kammer-Matricul näher eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtigt werden möge, noch ein halbes dergleichen Ziel, in einer jeden der jährlichen Frankfurter Messen, mit der weitem Halbscheid dessen, oder einem Viertel, zahlbar, und mit der Frankfurter Ofter-Messe 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht, daß die durch das Reichs-Gutachten vom 15ten Decembr. 1719. anbeliebte Erhöhung der Kammerzieler samt deren jetzmaliger Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst rede, allgemein von allen Ständen eingehalten werde, bewilliget, und weiters verbindlich gemacht haben, sothane zusammen erhöhete Kammerzieler jezo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Unserm Vorfahren am Reich Kaiserlicher Majestät vorhin bestätigtem Reichs-Gutachten vom 18ten Merz 1713. in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Kosten von allem Porto, Wechselgeld und anderer Auslag frey, in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterei-Cassa zu Weklar, welches von beyden, nach jeden Standes Gelegenheit, am füglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern. Da Wir nun diese zur Wohlfahrt des Reichs gereichende, und zu Erhaltung des Reichsjustiz-Wesens unentbehrliche Vorkehrung zu einmahligem werththätigen Vollzug der längst vorhandenen Gesetze und Reichs-Schlüsse nicht allein gnädigst gern begnehmiget, sondern auch auf das dazu erleichternde Verlangen, daß zu Beihülfe des solchergestalt vermehrt werdenden Kammerzieler-Quanti zum Kammergerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, und Herkommen, beiziehen mögen, Unsere Kaiserliche Obristhauptliche Verwilligung und Bestätigung ertheilt haben; somit der gute Erfolg fordersamst auf richtiger allgemeiner Erfüllung sothaner verbindlicher Obliegenheit beruhet:

Als tragen Wir hiemit Euer zc. gnädigst auf, auch aus Kaiserlicher obersten Gewalt ernstlich befehlend und gesinnend, daß Sie, als ausschreibende Fürsten des zc. Kraises sofort sowohl bei sich selbst, als auch bei den zu selbigem Kraiß nach Maas der bisher bestehenden Cameral-Matricul zugehörigen Kraiß-Ständen und Einverleibten, die schleunige Veranstellung mit ihrer Kraißaus-schreibamtlicher Verfügung unverzüglich treffen, und ununterbrochen fortsetzen, damit auf oberwehnte Weiß mit der baaren Bezahlung der erhöheten Zieler künftige Oftern 1776. der wirkliche Anfang gemacht, und mit solchen in der Folge genau eingehalten, somit von Deroselben bey verspührendem Saumungs-Fall diejenige erecutivische bereite Mittel sogleich vorgenommen werden, welche in den Gesetzen, Reichsschlüssen und vorherigen an die Reichs-Kraise erlassenen Kaiserlichen Verordnungen deutlich und stracklich ausgemessen sind; Wir auch solche im Erforderniß-Fall nach sothaner ge-  
gesekli-

seklicher Vorschrift weiters wirksam zu machen Uns angelegen seyn lassen werden.

Und da beinebst bis Oftern künftigen 1776ten Jahrs die gemeldte Zahl der 25. Beisizer in die werththätige Amts-Leistung un- fehlbar einzutreten hat, als erinnern und gesinnen Wir zugleich an Euer zc. hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie Ihre Orts und bey dem Kraiß alles dasjenige zeitlich befördern, was etwa an den Ihnen zustehenden Präsentationen annoch ermanglen möchte; im- maßen in weiterem desfalligen Versaumungs-Fall Unserm Kaiserli- chen Kammergericht obliegt, nach der darauf vorhandenen Vorse- hung der Reichs-Sakungen stracklich zu verfahren.

So heilsam und glücklich diese dem Vaterland zu seiner Ruhe und Erhaltung gereichende Einrichtung zum vergnüglichen Fortgang gebracht worden: so zuverlässig versprechen Wir Uns von Euer zc. auch allen und jeden Reichs-Ständen, daß sie sich in patriotischer Beherzigung und Liebe für die ganze Reichs-Verfassung, und die zu dessen Grundfeste gehörige ausgiebige Justiz-Pflege, werththätig beeifern werden, alles ernstlich und in Zeiten beizutragen, und zu befördern, was zu vorgedachter Einrichtung nothwendig ist, um dadurch die Schuld und den kläglichsten Vorwurf abzuwenden, daß durch eines oder andern Saumniß das ganze Werk zum unersekli- chen Nachtheil des gesamten Reichs hinwegwiederum verfallen müsse.

---

Lit. B.

## Neue Matricula Usualis

und Anzeige, was des heiligen Römischen Reichs Churfür- sten, Fürsten und Stände zu des Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichts-Unterhalte, in Gemäßheit des in solchem Betreff erfolgten neuesten allgemeinen Reichsschlusses, nach vorausgesetz- ter bisheriger Usual-Matricul, hinkünftig zu einem jeden erscheinens- den neu erhöheten Ziele, und zwar erstmals auf Annunciationis

B. M. V. des laufenden Jahres zu entrichten geruhen wollen.

Entworfen im J. 1776.

Lieget besonders hierbei.

